



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 30. Oktober 2001

28. Stück

75. Gesetz vom 3. Juli 2001 über die Schaffung eines „Zukunftsfonds Steiermark“ (Zukunftsfondsgesetz).
76. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Oktober 2001, mit der die Höhe des Gemeindebeitrages zur Beschaffung männlicher Zuchtperde festgelegt wird.
77. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2001 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde St. Martin im Sulmtal und St. Peter im Sulmtal.

75.

Gesetz vom 3. Juli 2001 über die Schaffung eines „Zukunftsfonds Steiermark“ (Zukunftsfondsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung, Zweck, Verwaltung
- § 2 Aufbringung der Mittel
- § 3 Gebarung
- § 4 Grundsätze der Förderung
- § 5 Förderungswerber
- § 6 Förderungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Förderung
- § 8 Durchführung der Förderung
- § 9 Widmungsgemäße Verwendung
- § 10 Kuratorium
- § 11 Expertenbeirat
- § 12 Gemeinsame Bestimmungen für die Kuratoriums- und Beiratsmitglieder
- § 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Errichtung, Zweck, Verwaltung

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung innovativer und zukunftsweisender Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Technologie, Qualifikation, Kunst und Kultur sowie Jugend in der Steiermark einen Landesfonds mit der Bezeichnung „Zukunftsfonds Steiermark“, im Folgenden kurz „Zukunftsfonds“ genannt.

(2) Der Zukunftsfonds verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist, insbesondere unter dem Aspekt der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung, auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet.

(3) Der Zukunftsfonds ist von der Landesregierung zu verwalten.

§ 2

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel des Zukunftsfonds werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen des Landes Steiermark,
2. Zuwendungen von Gemeinden des Landes und von gesetzlichen, beruflichen Interessenvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
3. Erträge aus veranlagten Fondsmitteln,
4. Tilgungsraten und Zinserträge aus vom Zukunftsfonds gewährten Darlehen,
5. sonstige Zuwendungen.

(2) Die Zuwendungen des Landes Steiermark gemäß Abs. 1 Z. 1 bestimmt der Landtag im Landesvoranschlag.

§ 3

Gebarung

(1) Die im jeweiligen Finanzjahr nicht verbrauchten Fondsmittel sind einer gesonderten Rücklage zuzuführen und Zins bringend anzulegen.

(2) Über Stand und Gebarung des Zukunftsfonds ist dem Landtag ein Jahresbericht zu erstatten.

(3) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.

(4) Die Gebarung des Zukunftsfonds unterliegt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

§ 4

Grundsätze der Förderung

(1) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung hat nach Maßgabe der Mittel des Zukunftsfonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Beachtung der allfälligen Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite zu erfolgen und soll die Initiative und wirtschaftlich zumutbare Eigenleistung der Förderungswerber anregen und berücksichtigen.

(3) Die Förderungswürdigkeit eines Projektes ist nach der Bedeutung des Projektes im Hinblick auf die Zwecke dieses Gesetzes und nach seiner Durchführbarkeit zu beurteilen.

(4) Eine Förderung durch den Zukunftsfonds ist nur zulässig, wenn ohne sie das Projekt nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte. Sie kann jedoch auch neben einer Förderung durch andere Rechtsträger erfolgen, doch ist eine Abstimmung mehrerer Förderungen vorzunehmen.

(5) Die Zusage einer über mehrere Jahre laufenden Förderung ist zulässig, wenn dies zur Abwicklung des Projektes zweckmäßig ist.

§ 5

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle physischen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts in Betracht.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der Förderungswerber in der Lage ist, mit der Förderung das angegebene Projekt bestmöglich durchzuführen und damit den Förderungszweck zu erreichen. Hiezu sind sowohl die fachlichen als auch die finanziellen Voraussetzungen des Förderungswerbers zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen dann nicht auszubezahlen, wenn über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

§ 7

Arten der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt auf jede geeignete Weise, insbesondere

1. durch Geldleistungen in Form nicht rückzahlbarer Förderungsbeiträge oder rückzahlbarer Darlehen,
2. durch die Übernahme von Ausfallhaftungen.

(2) Die Gewährung von Förderungen kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 8

Durchführung der Förderung

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

(2) Die Förderungsgewährung hat in Übereinstimmung mit den Führungsrichtlinien und Förderungsprogrammen zu erfolgen, welche von der Landesregierung erlassen werden können.

§ 9

Widmungsgemäße Verwendung

(1) Förderungsbeiträge und Darlehen, deren Gewährung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte sowie widmungswidrig verwendete Förderungsbeiträge und Darlehen sind rückzuerstaten.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge und Darlehen ist laufend sowie nach Abschluss des Projektes zu überprüfen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, jegliche für die Überprüfung durch das Amt der Landesregierung und durch den Landesrechnungshof erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Organ für die strategische Planung und Koordinierung der Fondsaktivitäten sowie Plattform für den umfassenden Informationsaustausch zwischen den an der Realisierung des Fondszweckes interessierten Personen, Gruppen und Institutionen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landeshauptmann von Steiermark.

(2) Das Kuratorium besteht aus

1. dem Landeshauptmann,
2. sieben Mitgliedern, die von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt werden,
3. einem von den steirischen Universitäten vorgeschlagenen Mitglied,
4. einem von Joanneum Research vorgeschlagenen Mitglied,
5. einem von den steirischen Fachhochschuleinrichtungen vorgeschlagenen Mitglied.

(3) Die gemäß Abs. 2 Z. 3 bis 5 vorgeschlagenen Mitglieder des Kuratoriums werden ebenfalls von der Landesregierung auf eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt.

(4) Ausscheidende Mitglieder sind durch Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode des Kuratoriums zu ersetzen.

(5) Zum Beschluss des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu beschließen ist.

(6) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Förderungsprogramme, welche insbesondere die strategischen Zielsetzungen und Schwerpunktsetzungen der Fondsaktivitäten konkretisieren sowie über die Führungsrichtlinien bzw. die Vorschläge hiezu an die Landesregierung,
2. Beschlussfassung über den Jahresbericht,
3. Beschlussfassung über die Vorschläge für die Mitglieder des Expertenbeirates.

§ 11

Expertenbeirat

(1) Zur Begutachtung der Förderungsansuchen sowie zur Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen wird beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Expertenbeirat eingerichtet, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Expertenbeirates werden von der Landesregierung über Vorschlag des Kuratoriums auf eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie

müssen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, anwendungsorientierte Forschung und Technologie, Qualifizierung und Beschäftigung, Kunst und Kultur sowie Jugend stammen. Die Landesregierung bestellt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Ausscheidende Mitglieder sind durch Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode des Expertenbeirates zu ersetzen.

(4) Zum Beschluss des Expertenbeirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Expertenbeirat zu beschließen ist.

(5) Neben den in Abs. 1 genannten Aufgaben obliegt dem Expertenbeirat jedenfalls

1. die Erstellung von Vorschlägen für die Förderungsrichtlinien,
2. die Erstellung von Vorschlägen für Förderungsprogramme.

(6) Der Expertenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachlich hierfür in Frage kommende externe Sachverständige heranziehen.

(7) Der Vorsitzende des Expertenbeirates ist den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme beizuziehen. Die Mitglieder des Expertenbeirates können ebenfalls, falls dies erforderlich ist, den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 12

Gemeinsame Bestimmungen für die Kuratoriums- und Beiratsmitglieder

Die Kuratoriums- und Beiratsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form angeführt werden, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. November 2001, in Kraft.

Landeshauptmann	1. Landeshauptmannstellvertreter
Klasnic	Schachner-Blazizek

76.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Oktober 2001, mit der die Höhe des Gemeindebeitrages zur Beschaffung männlicher Zuchtpferde festgelegt wird

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes, LGBL Nr. 135/1993, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Gemeindebeitrag zur Beschaffung und Haltung männlicher Zuchtpferde beträgt € 21,08.

(2) Der Beitrag ist jährlich für jede in der Gemeinde vorhandene und im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen Haflinger, Noriker und Warmblut fällig. Er ist von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen ab Beitragsvorschreibung an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu entrichten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Oktober 2001, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 1997, LGBL Nr. 81/1997, außer Kraft.

§ 3

Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 1 Abs. 1 wie folgt:

„(1) Der Gemeindebeitrag zur Beschaffung und Haltung männlicher Zuchtpferde beträgt S 290,-.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

77.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2001 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde St. Martin im Sulmtal und St. Peter im Sulmtal

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 82/1999, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeinderäte der im politischen Bezirk und Gerichtsbezirk Deutschlandsberg gelegenen Gemeinden St. Martin im Sulmtal und St. Peter im Sulmtal haben auf Grund des § 7 Abs. 1 GemO folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Von der Katastralgemeinde Korbin (61028) der Gemeinde St. Peter im Sulmtal wird das Grundstück Nr. .31/2 im Gesamtausmaß von 680 m² ausgeschieden und der Gemeinde St. Martin im Sulmtal eingegliedert.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 GemO mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

P. b. b. – 01Z020936 K
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

